

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

1. Einleitung

2. Definition von Gewalt

2.1. Formen von Gewalt

3. Gesetzliche Grundlagen

4. Gewalt im Ambulant Betreuten Wohnen

4.1. Gewalt gegenüber Klient*innen

4.2. Gewalt gegenüber Mitarbeiter*innen

4.3. Gewalt unter Klient*innen

5. Präventive Maßnahmen

5.1. Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen

5.2. Personalauswahl/ Selbstverpflichtungserklärung

5.3. Gestaltung von Arbeitsbedingungen

5.4. Anleitung/ Einführung und Fortbildung für Mitarbeiter*innen

6. Intervenierende Maßnahmen

6.1. Gewalt gegenüber Klient*innen

6.2. Gewalt gegenüber Mitarbeiter*innen

6.3. Gewalt unter Klient*innen

7. Aufarbeitung/ Nachsorge

7.1. Umgang mit unbegründetem Verdacht/ Rehabilitationsprozess

8. Meldepflicht

9. Beschwerdemanagement

9.1. Verfahrensbeschreibung

10. Ansprechpartner*innen

11. Umsetzung

12. Quellenverzeichnis

Anlagen

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

1. Einleitung

Die Siegener Initiative e.V. ist ein Anbieter für Ambulant Betreutes Wohnen. Zielgruppe sind Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Mit dem folgenden Gewaltschutzkonzept werden die Anforderungen der UN- Behindertenrechtskonvention sowie des Bundesteilhabegesetzes (Sozialgesetzbuch IX, BTHG) zum Thema „Gewaltschutz“ umgesetzt.

Das folgende Konzept soll somit allen beteiligten Personen Handlungssicherheit geben und einen einheitlichen und transparenten Umgang mit herausfordernden Situationen ermöglichen. Es beschreibt die Anforderungen, Verfahren und Grundlagen, wie die Siegener Initiative e.V. den Schutz von Klient*innen und Mitarbeiter*innen im Ambulant Betreuten Wohnen gewährleistet. Da es in jedem Zusammenleben von Menschen zu grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen kommen kann, erfordert diese Tatsache in der Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen eine besondere Aufmerksamkeit. Gerade im sozialpsychiatrischen Bereich werden Mitarbeiter*innen mit vielen emotionalen Herausforderungen und Grenzerfahrungen konfrontiert. Im täglichen Umgang miteinander ist es daher von Bedeutung, Leitlinien des Handelns vorzugeben, um sichere Strukturen zu schaffen und möglichst Situationen zu vermeiden, in denen Gewalt oder grenzüberschreitendes Verhalten entstehen kann. Dabei ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses von besonderer Bedeutung für eine effektive Zusammenarbeit.

Gleichwohl müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. die Grundrechte der Klient*innen als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen werden. Diese sind:

- Die Unantastbarkeit der Würde
- Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Erziehung und Bildung
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung
- Recht auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Recht auf Eigentum
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Gleichberechtigung unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft,

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Sprache, Glauben, politischer Einstellung, Behinderung¹

Eingriffe in die Grundrechte dürfen nur zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung erfolgen. Sie müssen stets angemessen sein und müssen transparent und offen diskutiert und lückenlos dokumentiert werden.

Die Ziele des Gewaltschutzkonzepts sind zusammengefasst:

- das Festlegen von Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt im Ambulant Betreuten Wohnen
- das Festlegen von Interventionsmaßnahmen bei Gewaltvorfällen
- die Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen für das Thema Gewalt (Wahrnehmung von Gewalthandlungen als solche)
- Beschreibung der Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung der persönlichen Eignung unserer Mitarbeiter*innen
- Beschreibung unsres Beschwerdemanagements mit dem entsprechenden Beschwerdeverfahren

Möglichen Schädigungen durch Gewalt kann auf mehreren Ebenen vorgebeugt werden. Daher werden neben präventiven Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von Gewalt auch Interventions- und Nachsorgemaßnahmen beschrieben, die Aspekte beinhalten, um schädigende Auswirkungen eines Gewaltereignisses gering zu halten bzw. zu mindern.

2. Definition von Gewalt

„Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt.“²

„Unter dem Begriff Gewalt ist der körperlich oder auch psychisch wirkende Zwang zu verstehen, der durch Kraft oder ein sonstiges Verhalten entsteht. Ziel ist es, die freie Willensbildung und -betätigung der anderen Person unmöglich zu machen oder zumindest zu beeinträchtigen.“³

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Der Friedensforscher Johan Galtung definiert strukturelle Gewalt oder auch indirekte Gewalt als „*in allen gesellschaftlichen Systemen immanent vorgegebene Gewalt, die die volle Entfaltung der individuellen Anlagen durch eine ungleiche Verteilung von Eigentum und Macht verhindert*“.⁴

Neben körperlicher Gewalt und Aggression oder sexuellen Übergriffen gehören auch nonverbale Drohungen durch Mimik und Gestik sowie Beschimpfungen und Beleidigungen dazu, ebenso wie verbale sexuelle Belästigungen.

Entscheidend für Betroffene ist das subjektive Erleben von Aggression oder Bedrohung, von Beleidigung oder Belästigung. Das heißt, die Wahrnehmung der betroffenen Person (ob Mitarbeiter*innen, Klient*innen oder Außenstehende*n) sollte nicht infrage gestellt werden. Jeder Mensch nimmt Gewalt und Aggression unterschiedlich wahr. Gewalt ist ein Bestandteil des täglichen Lebens und hängt eng zusammen mit Macht auf der einen und mangelnder Autonomie auf der anderen Seite. Gewalt kann eine Überreaktion auf extrem herausforderndes Verhalten sein und beeinflusst bewusst oder unbewusst menschliche Interaktionen.

2.1. Formen von Gewalt

Gewalt zeigt sich in verschiedenen Formen:

- Körperliche Gewalt: Affekthandlungen (z.B. Ohrfeigen oder andere körperliche Übergriffe, sich in den Weg stellen/ Fuß in die Tür stellen), Strafen oder Interventionen (z.B. Festhalten gegen den Willen), Menschen mit körperlichen Einschränkungen packen oder zerren (um einen Ablauf schneller und einfacher verrichten zu können), Verweigerung der Einleitung von pflegerischen/medizinischen Maßnahmen, freiheitseinschränkende Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen (z.B. fixieren, einschließen)
- Psychische Gewalt: Verbale Entgleisungen (z.B. Drohungen, Beleidigungen, Einschüchterung, Demütigungen, Anschreien, Erpressung Schuldzuweisungen, lächerlich machen), bewusstes Ignorieren von Bedürfnissen, Bewusste Über- oder Unterforderung, willkürliche Einschränkung der Selbstbestimmung ohne Begründung
- Strukturelle Gewalt: Mitentscheidungsrecht vorenthalten (z.B. starke Beeinflussung ausüben, sodass die Meinung des Betreuers übernommen wird), Informationen

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

vorenthalten (z.B. mit der Begründung: „Sie verstehen das eh nicht“), über Klient*innen und/oder Mitarbeiter*innen im abwertenden und/oder diskretionsverletzenden Sinn (im Beisein von anderen Klient*innen) sprechen, Missachtung der Privatsphäre

- Sexuelle Gewalt: Nicht-Einhalten der Intimsphäre, Vorenthalten von sexueller Aufklärung (z.B. nicht die Kostenübernahme von Verhütungsmitteln durch Kostenträger/LWL beantragen), Verhinderung des Auslebens der Sexualität, Unterbinden von Beziehungen, Anzügliche Bemerkungen, Sexuelle Übergriffe (Belästigung, Nötigung, Angrapschen), Sexueller Missbrauch, Vergewaltigung

3. Gesetzliche Grundlagen

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Jahre 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Dabei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag auf internationaler Ebene, der im Jahre 2009 auch von Deutschland ratifiziert, d.h. als bindende Rechtsnorm anerkannt wurde. Im Rahmen des Gewaltschutzes im Ambulant Betreuten Wohnen sind besonders wichtig:

Artikel 16 UN- Behindertenrechtskonvention

- **Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.⁵

Artikel 19 UN- Behindertenrechtskonvention

- **Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.⁶

Artikel 22 UN- Behindertenrechtskonvention

- **Achtung der Privatsphäre**

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.⁷

Der Grundgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention, Menschen mit Behinderungen weniger als Kranke zu betrachten, sondern vielmehr als gleichberechtigte Menschen mit einem Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe wurde durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes in Deutschland umgesetzt. So wird in § 1 die Relevanz der Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft genannt, unter anderem mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligung.⁸ Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der Mitarbeiter*innen, dient die verpflichtende

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen.⁹

Der Landesrahmenvertrag benennt die Gestaltung der Gewaltprävention als ein Aspekt der Qualitätssicherung.¹⁰ Zudem sind die Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, z.B. mittels eines Fragebogens zur Zufriedenheit der Klient*innen, sowie das Vorhalten eines Gewaltpräventionskonzeptes als Teil des Fachkonzeptes der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe.

Hinsichtlich des Schutzes der Mitarbeiter*innen fordert das Arbeitsschutzgesetz Arbeitgeber*innen ausdrücklich auf, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibenden Risiken und Belastungen möglichst gering gehalten werden. So besteht eine Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, gemäß DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit den Paragraphen 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes, die die psychischen Belastungsmomente von Mitarbeiter*innen erfassen soll.¹¹ Nach dem Arbeitsschutzgesetz müssen alle Gefährdungen (auch die Gefährdung durch Menschen/Klient*innen) am Arbeitsplatz beurteilt und die abgeleiteten Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

4. Gewalt im Ambulant Betreuten Wohnen

Eine gewaltfreie Betreuung der Klient*innen im Ambulant Betreuten Wohnen erfordert die Einführung entsprechender präventiver und gelebter Maßnahmen, um jede*n Klient*in und auch Mitarbeiter*in vor jedem (Macht-) Missbrauch und jedem diskriminierenden, herabwürdigenden Umgang zu schützen und gleichzeitig die Fähigkeit das Selbstbestimmungsrecht der Klient*innen zu schützen und zu stärken. Die Haltung der Mitarbeiter*innen beruht auf gegenseitiger Achtung der Individualität, der Toleranz und eines Menschenbildes im Hinblick auf eine gewaltfreie Betreuung im Rahmen eines gesellschaftspolitischen Auftrages der Wiedereingliederung von Menschen mit psychischer Erkrankung.

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

4.1. Gewalt gegenüber Klient*innen

Die persönliche Situation der Klient*innen im Ambulant Betreuten Wohnen, kann durch ein hohes Maß an Abhängigkeiten gekennzeichnet sein. Die Beziehung zwischen Klient*innen und Mitarbeiter*innen beinhaltet sehr häufig ein Machtgefälle, welches Gewalt begünstigen kann. Daher ist es notwendig, mit diesem Machtgefälle bewusst umzugehen. Mitarbeiter*innen müssen in ihrer Verantwortung gegenüber den Klient*innen unterstützt werden und für den Umgang mit möglicher Überforderung sensibilisiert werden. Extrem herausforderndes Verhalten von Menschen mit psychischen Erkrankungen kann bei Mitarbeiter*innen zu Überreaktionen führen. Überforderungssituationen sollten daher möglichst vermieden werden.

Im folgenden werden Rahmenbedingungen genannt die ein sicheres, konfliktarmes und gewaltfreies Arbeiten ermöglichen sollen:

- Anerkennung, dass jeder Mitarbeitende individuelle Grenzen der Belastbarkeit aufweist, deren Überschreitung aggressives Verhalten auslösen kann
- Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens und der Offenheit, in der auch über Schwächen gesprochen werden kann und gemeinsam nach Lösungen gesucht wird
- Förderung der Bereitschaft und der Möglichkeiten, das eigene Verhalten kritisch zu reflektieren (z.B. Supervisionen)
- Gelegenheiten schaffen, bei denen Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge geäußert werden können, ohne dass Sanktionen befürchtet werden müssen
- Wahrnehmungen von Zeichen der Überbelastung bei Mitarbeiter*innen werden angesprochen und gemeinsam nach Wegen der Entlastung gesucht
- Team- und Fallbesprechungen zum Umgang mit den einzelnen Klient*innen sind für alle Mitarbeiter*innen verpflichtend

4.2. Gewalt gegenüber Mitarbeiter*innen

In der Arbeit mit Menschen mit psychischen Erkrankungen gehen wir davon aus, dass aggressives und gewalttätiges Verhalten immer durch eine Krise und damit einhergehendem Kontrollverlust ausgelöst werden kann. Das Gewaltschutzkonzept setzt daher voraus, dass Mitarbeiter*innen im Ambulant Betreuten Wohnen ihre berufsbezogenen Fähigkeiten beherrschen und ihre Fachkompetenz zum Einsatz bringen, um Menschen in psychischen Krisen angemessen begleiten zu können.

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Je früher Mitarbeiter*innen mögliche gewaltbesetzte Situationen erkennen, desto besser lassen sich Eskalationen in Aggression und Gewalt vermeiden. Aufmerksamkeit sich selbst und Empathie den Klient*innen gegenüber sowie ein gezielter Einsatz von Sprache helfen Gewaltübergriffen vorzubeugen. Eine differenzierte Wahrnehmung, Wissen über aggressionsauslösende Faktoren und Deeskalationsstrategien sollten ebenso zum fachlichen Wissen von Mitarbeiter*innen im Ambulant Betreuten Wohnen gehören, wie die Kompetenz, deutlich Grenzen zu ziehen und sich notfalls aus bedrohlichen Situationen entziehen zu können.

4.3. Gewalt unter Klient*innen

Die Hintergründe und Ursachen für die Entstehung von Gewalt und Aggression sind komplex. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, Behinderungen oder die soziale Situation der Klient*innen können dazu beitragen. Psychische Erkrankungen und Beeinträchtigungen im emotionalen Erleben und in der kognitiven Verarbeitung können Aggressionshandlungen fördern. Die Vielfalt der bei den Klient*innen vorliegenden Biografien, Diagnosen und Störungen machen ein Auftreten aggressiven Verhaltens durchaus möglich.

5. Präventive Maßnahmen

Der Umgang mit Gewalt in der Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen ist vor allem eine Frage der Haltung aller Mitarbeiter*innen (Verhaltenskodex). Die Leitungsebene schafft durch passende Strukturen bestmögliche Voraussetzungen für eine wirksame Prävention und ist für die Umsetzung von Interventionen und Maßnahmen bei gemeldeten Gewaltvorfällen zuständig.

5.1. Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen

- Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu den Klient*innen und Vorleben eines respektvollen Umgang miteinander in Unabhängigkeit von Nationalität, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung und Identität, Geschlecht, Weltanschauung und Religion
- regelmäßige Auseinandersetzung mit den Themen Gewalt, Prävention und Deeskalation (Weiterbildungen und Schulungen)

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

- Kenntnisse über die Erkrankungen der Klient*innen, individuelle Frühwarnzeichen für Krisen und Kontrollverlust
- Gemeinsames verbindliches Erarbeiten eines Krisenplans mit den Klient*innen
- Unsicherheiten oder Überforderungssituationen offen ansprechen und Unterstützung anfordern
- Befähigung der Klient*innen, ihre Anliegen und Bedürfnisse angemessen zu äußern und sie sensibilisieren die eigenen Grenzen zu verdeutlichen und die des Gegenübers zu respektieren
- Konstruktive Zusammenarbeit und transparente Kommunikation mit gesetzlichen Betreuer*innen und Angehörigen
- Reflexion des eigenen Handelns und Denkens
- Frühes Erkennen von Stresssituationen
- Nutzung von Teambesprechungen und Supervision zur Reflexion kritischer Situationen, Verhaltensänderungen oder Verhaltensproblemen
- Grenzüberschreitungen im Bereich Nähe/ Distanz wachsam beobachten und offen ansprechen
- Arbeitsbelastungen ansprechen
- Einhaltung der Meldepflicht bei Gewaltübergriffen und begründetem Verdacht

5.2. Personalauswahl/ Selbstverpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung (siehe Anlage 1) zur Einhaltung dessen sind erste wesentliche Vereinbarungen, damit ein Gewaltschutzkonzept nachhaltig Teil der professionellen Arbeit im Ambulant Betreuten Wohnen sein kann. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung sind verbindlich und vertraglicher Bestandteil mit den Mitarbeiter*innen. Alle Mitarbeiter*innen unterschreiben vor Dienstantritt den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung. Zudem müssen alle Mitarbeiter*innen vor Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen, um entsprechende Straffreiheit nachzuweisen. Angesprochen in Gesprächen mit Mitarbeiter*innen bzw. Bewerbungsgesprächen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

- angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den Klient*innen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- angemessenes, professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Klient*innen
- individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fortbildungsbedarf zum Thema

5.3. Gestaltung von Arbeitsbedingungen

- Enttabuisierung des Themas Gewalt durch Einführung und Umsetzung des vorliegenden Konzeptes
- Stärkung des Teams durch gemeinsame Verbesserung der Qualität, sowie durch Supervisionen, Fallbesprechungen und kollegiale Beratung
- Einführung eines Aggressions- und Deeskalationsmanagements
- Förderung einer offenen Kommunikation und eines konstruktiven Umgangs mit Kritik oder Konflikten in Teamsitzungen und Supervisionen
- Schaffung angstfreier Räume für Nöte und Sorgen der Mitarbeiter*innen und Klient*innen
- verlässliche und klare Kompetenz- und Verantwortungsbereiche durch Aufgaben- und Stellenbeschreibungen schaffen und Notfallpläne erstellen
- verlässliche Dienst- und Urlaubspläne sowie Vertretungsregelungen für Krankheit und sonstige Verhinderung erstellen, unter denen eine angemessene Betreuung sowie Erledigung der notwendigen administrativen Aufgaben gewährleistet werden können
- Förderung und Verpflichtung für alle Mitarbeiter*innen regelmäßig an Fortbildungen und Supervisionen während der Arbeitszeit teilzunehmen, um psychosoziales Wissen zu erweitern und aktuell zu halten
- Schaffung einer konstruktiven Beschwerde- und Fehlerkultur sowie einer Meldekultur mit transparentem Beschwerdemanagement (siehe 9. Beschwerdemanagement) und der Fähigkeit aus Erfahrung zu lernen
- Meldepflicht bei Gewaltübergriffen und bei Verdacht auf Übergriffe

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

5.4. Anleitung/ Einführung und Fortbildung für Mitarbeiter*innen

Um Gewalt und grenzüberschreitendes Verhalten gar nicht erst entstehen zu lassen, ist eine gute Präventionsarbeit notwendig. Dazu gehören neben Anleitung und Einführung der Mitarbeiter*innen auch entsprechende Fortbildungen. Jeder/r Mitarbeiter*in der Siegener Initiative e.V. verpflichtet sich im Rahmen seiner/ ihrer Möglichkeiten, Fortbildungen und Schulungen wahrzunehmen. Die Bereitschaft zu themenorientierter Fort- und Weiterbildung trägt maßgeblich zur Vermeidung und Bewältigung von Gewaltsituationen bzw. aggressivem Verhalten bei. Als Mitglied im Paritätischen profitieren wir von einem halbjährlich erscheinenden Fortbildungsprogramm für Mitarbeiter*innen.

Fortbildungsthemen, die regelmäßig angeboten werden sind:

- Grundlagen der Gewaltprävention
- angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Stressbewältigung
- Gesprächsführungstechniken
- Deeskalationsstrategien
- Umgang mit belastenden Situationen

6. Intervenierende Maßnahmen

Gewaltvorfälle sind trotz präventiver Maßnahmen nicht auszuschließen. Kompetentes Handeln in der Situation, professionelle Bearbeitung des Vorfalls und Transparenz werden durch die folgenden Maßnahmen gewährleistet.

6.1. Gewalt gegenüber Klient*innen

- Mitarbeiter*innen wenden keine freiheitsentziehenden Maßnahmen (PsychKG, Unterbringung per Betreuungsbeschluss) ein. Sollten diese notwendig werden, werden diese mit den gesetzlichen Betreuern (oder dem Sozialpsychiatrischen Dienst) und mit dem zuständigen Amtsgericht abgesprochen bzw. beantragt und ausschließlich von Ordnungsamt oder Polizei umgesetzt
- Gewaltanwendungen, die im Rahmen des Selbstschutzes zur Abwehr von Aggressionen oder zum Schutz anderer Klient*innen erfolgen, müssen umgehend der Leitung gemeldet und lückenlos dokumentiert werden

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

- Gewaltanwendungen, die aus der individuellen Haltung eines Mitarbeitenden entstehen, werden durch die Leitung angesprochen, gemeinsam reflektiert und entsprechende Maßnahmen und Zielsetzungen werden vereinbart. Falls diese nicht erreicht werden, werden Konsequenzen verordnet
- bei nicht begründbaren, schweren körperlichen Gewaltanwendungen und bei sexuellen Übergriffen und Missbrauch erfolgen unmittelbar Sanktionen: Freistellung bis zur Klärung des Geschehens, bei Bestätigung der Vorfälle: fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber, Einleitung rechtlicher Schritte
- Opferhilfe und Opferschutz stehen im Vordergrund. Wir verpflichten uns zur unmittelbaren Klärung von Übergriffen und zur transparenten und konstruktiven Zusammenarbeit gegenüber Klient*innen und ihren gesetzlichen Vertreter*innen

6.2. Gewalt gegenüber Mitarbeiter*innen

- bei drohender Gewalt deeskalierend auf Klient*innen einwirken (z.B. indem die triggernde Situation unterbrochen oder vermieden wird und auf den Krisenplan hingewiesen wird), Kollegen mit einbeziehen, Bedarfsmedikation anbieten
- Selbstschutz und nach Möglichkeit die Situation verlassen
- auf Distanz gehen und klare Grenzen setzen, Hilfe holen
- nach Möglichkeit die Situation beruhigen lassen und klärendes Gespräch führen
- Information an Leitung
- Information an gesetzliche Betreuer (wenn vorhanden)
- Dokumentation des Vorfalls
- ggf. Krisenintervention in einer psychiatrischen Klinik oder den Sozialpsychiatrischen Dienst informieren
- Nachbearbeitung des Vorfalls: Eigene Rolle im Geschehen sowie Interventionen reflektieren und überprüfen
- Präventive Maßnahmen im Team erarbeiten (Gründe, Auslöser, Reaktionen, alternative Handlungsmöglichkeiten)

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

6.3. Gewalt unter Klient*innen

- Deeskalation
- Räumliche Trennung der Betroffenen
- Situative Interventionen, wobei Opferschutz und Opferhilfe im Vordergrund stehen
- Wenn möglich klärendes Gespräch, Konfliktlösungsansätze
- Information an Leitung
- Information an gesetzlichen Betreuer (wenn vorhanden)
- ggf. Krisenintervention in einer psychiatrischen Klinik oder den Sozialpsychiatrischen Dienst informieren
- Wiedergutmachung und Entschuldigung fordern oder Sanktionen (Abmahnung, Anzeige, Kündigung) aussprechen
- Dokumentation des Vorfalls (z.B. in einem Formular des Verbandbuchs)
- Nachbearbeitung des Vorfalls: Opferhilfe, alternative Handlungsmöglichkeiten ausarbeiten und üben, Interventionen der Mitarbeiter*innen reflektieren und überprüfen
- Präventive Maßnahmen im Team erarbeiten (Gründe, Auslöser, Reaktionen, alternative Handlungsmöglichkeiten)

7. Aufarbeitung/ Nachsorge

Nach einem (bestätigten) Gewaltvorfall sind, im Rahmen der Aufarbeitung/Nachsorge, Auffanggespräche für die Betroffenen von essenzieller Bedeutung. Unmittelbar nachdem die Betroffenen (ob Klient*innen oder Mitarbeiter*innen) Gewalt (direkt oder als Zeuge) erlebt haben, sollte ein Auffanggespräch, initiiert durch die Leitung des Ambulant Betreutes Wohnen, erfolgen. Dieses soll keineswegs als Ersatz für psychologische oder psychotherapeutische Gespräche dienen, kann aber die Belastungen nach einem Gewaltvorfall lindern. Darüber hinaus können erste Anzeichen in Bezug auf die Entwicklung von posttraumatischen Belastungsstörungen erkannt werden.

Dabei sind folgende Aspekte wichtig:

- Herstellung einer ruhigen und sicheren Gesprächsatmosphäre
- Gefühle der/ des Betroffenen wahrnehmen
- Vermeidung von Bagatellisierung
- Verzicht auf Kritik

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

- Betroffenen ernst nehmen
- das weitere Vorgehen gemeinsam planen

Nach einem Auffanggespräch sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Nachbearbeitung des Vorfalls, indem die eigene Rolle dabei sowie ergriffene Interventionsmaßnahmen reflektiert und überprüft werden.
- Erarbeitung präventiver Maßnahmen im Team auf Basis einer systemischen Analyse des Vorfalls (Gründe, Auslöser, Reaktionen, Trigger, Handlungsalternativen)
- Frühwarnzeichen ermitteln
- Je nach Schwere des Vorfalls: Wiedergutmachung und Entschuldigung einfordern
- gemeinsame Aufarbeitung mit betroffenen Klient*innen und Mitarbeiter*innen, um die Gewaltbereitschaft abzubauen
- Schwere Gewaltübergriffe durch Klient*innen gegenüber anderen Klient*innen oder Mitarbeiter*innen führen zu einer fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages sowie zur Meldung an den Kostenträger der Eingliederungshilfe (siehe 8. Meldepflicht)

7.1. Umgang mit unbegründetem Verdacht/ Rehabilitationsprozess

Wenn sich herausstellt, dass eine Vermutung oder ein berichteter Verdacht unbegründet ist, muss der falsche Verdacht (ob gegen Klient*innen, Mitarbeiter*innen oder Außenstehende*n) ausgeräumt werden, genau in dem Umfang, wie er zuvor kommuniziert worden ist. Das bedeutet, dass all jene Personen und Instanzen, die von dem Verdacht erfahren haben, auch darüber informiert werden, dass dieser sich nicht bestätigt hat. Hierzu im Umlauf befindliche Dokumentationen werden gelöscht.

Es muss sichergestellt werden, dass die zu unrecht verdächtige Person vollständig rehabilitiert wird – dabei ist besonders auf die Bedürfnisse und Wünsche der Person einzugehen.

Das Rehabilitationsverfahren im Anschluss an einen ausgeräumten Verdacht sollte zwei Ziele verfolgen:

- die zu erwartenden, negativen beruflichen, wirtschaftlichen und privaten Folgen einer falschen Anschuldigung für die zuvor beschuldigte Person sollen minimiert

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

werden

- Das durch den Verdacht erschütterte Vertrauen in die Person soll wiederhergestellt und eine zukünftige Zusammenarbeit sichergestellt werden.

Für Einleitung und Verlauf der Rehabilitation ist die Leitung verantwortlich. Die anderen Mitarbeiter*innen sollten über die eingeleiteten Maßnahmen ebenso informiert werden, wie auch andere Stellen die am Interventionsprozess beteiligt waren. Die Maßnahmen richten sich nach den Wünschen und Bedürfnissen betroffenen Person:

- Einzel- oder Teamsupervisionen (für Mitarbeiter*innen)
- persönliche Beratung
- Mitteilung an alle, die an Aufklärung beteiligt waren
- bei finanziellem Schaden: z.B. Beratung beim Weißen Ring e.V. bzgl. der Möglichkeit einer Entschädigung

8. Meldepflicht

Jede*r Mitarbeiter*in ist verpflichtet, übergreifiges Verhalten umgehend der Leitung zu melden. Betroffene Klient*innen können sich sowohl an eine vertraute Person, als auch an die Leitung und/ oder die unter 10. genannten Ansprechpartner*innen wenden. Kommt es zu einem Gewaltvorfall ggüb. Mitarbeiter*innen, muss dieser als Arbeitsunfall an die zuständige Unfallkasse/ Berufsgenossenschaft gemeldet werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage andauert. Gewaltvorfälle sollten nach den Empfehlungen der Berufsgenossenschaft immer gemeldet werden, da nach einem solchen Ereignis psychische Folgen verzögert auftreten können.

Bei Anzeichen von Gewaltanwendung durch Mitarbeiter*innen, sollen in einem persönlichen Gespräch mit der/dem betreffenden Mitarbeiter*in Grenzen verdeutlicht werden, bei erstmaligem Fehlverhalten Hilfestellung angeboten aber auch über ggf. anstehende arbeitsrechtliche Konsequenzen hingewiesen werden. Je nach Schwere der Handlung und je nach Einsichtsfähigkeit der/des Mitarbeiter*in sollen ggf. auch unmittelbar arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Abmahnungen oder Kündigungen ausgesprochen werden.

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Laut Landesrahmenvertrag mit dem Kostenträger der Eingliederungshilfe, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, müssen „besondere Vorkommnisse“ verpflichtend gemeldet werden.¹²

Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören insbesondere:

*Bezogen auf Mitarbeiter*innen:*

- *tätliche Übergriffe und/ oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter*innen gegenüber Leistungsberechtigten*
- *Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung, Betrug, Sexualstraftaten) (...)*

Bezogen auf Leistungsberechtigte:

- *Nicht-natürliche oder unklare Todesursache*
- *Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten (z.B. gefährliche Übergriffe von Leistungsberechtigten gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen, erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern, Nachbarn)*
- *Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses¹³*

9. Beschwerdemanagement

Im Vordergrund des Beschwerdemanagements soll stehen, Missstände umgehend zu beseitigen, Konflikte und Probleme möglichst schnell und konkret zu lösen und nachhaltige Verbesserungen unzureichender Dienst- und Betreuungsleistungen zu erreichen. Es dient somit der Qualitätssicherung und soll bewirken, dass Klient*innen, Mitarbeiter*innen, Angehörige, Betreuer*innen u.a. sich ernst genommen und wertgeschätzt fühlen und eine aktive Beteiligung an den Abläufen und Geschehnissen innerhalb der Siegener Initiative e.V. gewährleistet werden kann.

Das Beschwerdeverfahren ist zudem Bestandteil des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Klient*innen. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme werden in der täglichen Arbeit vermittelt und transparent gemacht.

Verbesserungsvorschläge und Beschwerden von Klient*innen, Mitarbeiter*innen, gesetzlichen Vertreter*innen und Angehörigen müssen einfach und ohne Hürden gestaltet

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

werden.

9.1. Verfahrensbeschreibung

Klient*innen, Mitarbeiter*innen und Angehörige sollen regelmäßig aufgefordert und ermutigt werden, ihre Ideen, Verbesserungsvorschläge und Beschwerden einzubringen. Die Akzeptanz der Siegener Initiative e.V. gegenüber Beschwerden und Anregungen soll dadurch hervorgehoben werden.

Klient*innen und Angehörige werden über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt. Dazu werden Informationen schriftlich zur Verfügung gestellt:

- Die Verfahrensbeschreibung liegt in der Geschäftsstelle vor und kann dort von interessierten Personen eingesehen werden
- Klient*innen erhalten bei Betreuungsbeginn – i.d.R. als Anlage zum Betreuungsvertrag - ein Informationsschreiben, in dem der Weg beschrieben ist, wie sie Anregungen und Beschwerden vorbringen können.(siehe Anlage 2 und 3)

Es wird darum gebeten, Beschwerden erst „vor Ort“ zu klären und sich bei Scheitern dieses Versuchs an die Leitung zu wenden. Diese ist eindeutig benannt und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme sind beschrieben. Gleichzeitig wird auch auf externe Beschwerdeinstanzen hingewiesen.

Die Anregungen und Beschwerden können namentlich oder anonym vorgetragen werden. Sie werden aufgenommen, wenn sie sich auf konkrete, im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens erbrachten Dienstleistungen beziehen. Bezieht sich eine Anregung oder Beschwerde auf andere Sachverhalte, wird im Rahmen einer Beratung der zuständige Ansprechpartner vermittelt.

Es wird eine zeitnahe und möglichst klärende bzw. abschließende Bearbeitung der Beschwerde (innerhalb von 14 Tagen) zugesichert. Dazu wird Kontakt zu der beschwerdeführenden Person aufgenommen und im Bedarfsfall ein Termin vor Ort vereinbart. Es sollte nach Möglichkeit eine Lösung herbeigeführt werden.

Die beteiligten Personen werden über das Ergebnis des Klärungsprozesses informiert. Für

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, wird dies eindeutig schriftlich festgehalten. Sofern dies möglich ist, werden den beteiligten Personen Vorschläge zur weiteren Bearbeitung der Beschwerde unterbreitet (externe Beschwerdeinstanzen).

Bei der Bearbeitung von Beschwerden, sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Handelt es sich um Vermutungen, Beobachtungen oder eigene Erlebnisse?
(Vermutungen werden anhand von Fakten begründet oder entkräftet)
- Geht es um vernachlässigte Betreuungsqualität, fehlende Wahrung von Grenzen oder unangemessene Nähe bzw. Distanz?
- Liegt ein Fehlverhalten mit oder ohne strafrechtliche Relevanz vor?
(in jedem Fall ist es wichtig, dass sofort gehandelt wird)

Die verantwortlichen Mitarbeiter*innen nehmen keine Bewertungen vor und klären die vorliegende Beschwerde sachlich. Dabei sollten möglichst alle relevanten Inhalte aufgegriffen und differenziert werden und dann das weitere Vorgehen festgelegt werden. Bei Grenzverletzungen oder Fehlverhalten ohne strafrechtliche Relevanz (also z.B. Leichtere Grenzverletzungen) werden Maßnahmen der Prävention und Qualitätssicherung (Stärken der Mitarbeiter*innen, Transparenz, Rückmeldung, personelle Auflagen), gemeinsam mit der Leitung, die arbeitsrechtliche Schritte einleitet (z.B. Abmahnung), erarbeitet.

Bei Beschwerden mit strafrechtlich relevanter Dimension müssen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, um ein Delikt neutral aufzuklären und juristisch weiterzuverfolgen.

Alle eingegangenen Beschwerden und Anregungen sowie die Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung werden dokumentiert und dienen der Berichtslegung für den entsprechenden Berichtszeitraum. Diese werden in folgender Weise ausgewertet:

- Anzahl der Beschwerden
- Wer hat sich beschwert (Klienten, Angehörige, anonym)?
- Anlässe der Beschwerden
- Ergebniszufriedenheit bzgl. der Klärungsprozesse

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Die Auswertung wird in dem LWL in Berichtsform bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt (LWL – standardisierte Leistungsdokumentation (Punkt 2.2) „Beschwerdemanagement“).

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

10. Ansprechpartner*innen

Extern:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL – Inklusionsamt Soziale Teilhabe
48133 Münster
Telefon: 0251 591-5115

Frauen helfen Frauen e.V.
Gewalterfahrungen Frauenberatungsstelle
Freudenberger Straße 28
57072 Siegen
Telefon: 0271-21887

Frauen helfen Frauen e.V.
Fachstelle sexualisierte Gewalt
Freudenberger Straße 28
Telefon: 0271-237592

Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW – LPE
Anlaufstelle Rheinland Köln
Graf- Adolf- Straße 77
51065 Köln
Telefon: 0221-96476875

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung
Siegen-Wittgenstein
Sandstraße 95
57072 Siegen
Telefon 0271-48536900

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Telefon: 0800-116016

Hilfetelefon Gewalt an Männern
Telefon: 0800-1239900

Opfer-Telefon und Onlineberatung des Weißen Rings
Telefon 116006

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

11. Umsetzung

Die qualitative Überprüfung der Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts soll regelmäßig, initiiert durch die Leitung des Ambulant Betreuten Wohnens, stattfinden. Dazu soll auch die regelmäßige Durchführung einer Risikoanalyse, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen bewusst zu werden, dienen.

Bestehende Strukturen und Arbeitsprozesse müssen mit Blick auf ihre gewaltfördernden Potentiale und Gefahrenmomente hin kritisch hinterfragt und reflektiert werden. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, welche Gegebenheiten in der alltäglichen Arbeit die Ausübung oder das Erfahren von Gewalt begünstigen können:

- Zielgruppe und besondere Gefahrenmomente in der Arbeit mit diesen
- spezifische Merkmale und Tätigkeiten, die ein besonderes Risikopotenzial bergen
- Strukturen und Regelungen (Fehlerkultur, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Zuständigkeiten und Verfahren)
- Leitbild/ Haltung

Es handelt sich demnach um ein dynamisches Konzept, welches fortlaufend überprüft und fortgeschrieben werden muss.

Es wird grundsätzlich angestrebt, dass Mitarbeiter*innen immer zu zweit für eine/n Klient*in zuständig sind, damit die Betreuung im Falle von Urlaubs- oder Krankheitsabwesenheit durch eine ihm/ihr vertraute Person weiter gewährleistet werden kann und sich die Klient*innen nicht auf fremde Mitarbeiter*innen einlassen müssen. Dies vermittelt Zuverlässigkeit und Vertrauen und trägt dazu bei, Krisen zu verhindern und daraus resultierendem potenziell gewalttätigem Verhalten entgegenzuwirken. Darüber hinaus soll dadurch möglichen Überforderungssituationen in Bezug auf Mitarbeiter*innen vorgebeugt werden

Neben einer verlässlichen Betreuung sollen anonyme Befragungen oder persönliche Gespräche zur Zufriedenheit der Klient*innen regelmäßig angeboten werden. Außerdem sollen ihnen Informationen zum Beschwerdemanagement, sowie interne und externe Ansprechpartner*innen zur Verfügung gestellt werden.

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Neue Mitarbeiter*innen werden in der Einarbeitungsphase auf unsere Grundhaltung zum Thema Gewaltschutz hingewiesen und erhalten ein Exemplar des Gewaltschutzkonzeptes. Die Klient*innen und deren gesetzliche Vertreter*innen werden bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages über das Konzept informiert und bekommen auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.

12. Quellenverzeichnis

¹ Grundgesetz Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 10, 13, 14

² Weltgesundheitsorganisation

³ Bundesgerichtshof

⁴ Johan Galtung, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg 1975

⁵ UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 16

⁶ UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 19

⁷ UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 22

⁸ SGB IX, Paragraph 1

⁹ SGB IX, Paragraph 124

¹⁰ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Anlage E

¹¹ Arbeitsschutzgesetz, Paragraph 5

¹² Landschaftsverband Westfalen-Lippe et al. Teil A

¹³ Ebda. Anlage F

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Anlage 1

Jede*r Mitarbeiter*in unterschreibt bei uns diese Selbstverpflichtungserklärung:

Eine wertschätzende und respektvolle Haltung gegenüber Klient*innen und Kolleg*innen ist die Basis jeden Handelns bei der Siegener Initiative e.V.. Wir begegnen Menschen mit Empathie und Achtsamkeit. Da Menschen mit Behinderung besonders gefährdet sind für körperliche, psychische und andere Formen von Gewalt, haben ihr Schutz und ihre Sicherheit in unserer Arbeit oberste Priorität. Jede*r Mitarbeiter*in trägt dafür Verantwortung.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung verpflichten sich alle Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche und Praktikant*innen zur Einhaltung des Verhaltenskodex` der Siegener Initiative e.V.

Selbstverpflichtungserklärung

- Als Mitarbeiter*in der Siegener Initiative e.V. achte ich die Eigenarten der Klient*innen. Ich begleite und unterstütze sie in ihrer persönlichen Lebensgestaltung und achte ihre Privatsphäre und Individualität.
- Mein pädagogisches Handeln orientiert sich am Recht der Menschen mit Behinderung auf Selbstbestimmung. Ich achte auf ihre Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen und unterstütze sie in ihrer Wahlfreiheit nach Interessen und Bedürfnissen. Ich verpflichte mich, die Entscheidungsfindung zu unterstützen.
- Nehme ich gewaltfördernde Rahmenbedingungen (Regeln, Strukturen) wahr, setze ich mich für deren Reflexion und Änderung ein.
- Ich begegne den Klient*innen jederzeit zugewandt und im Umgangston angemessen – auch bei hoher Aufgabenfülle und besonderen Herausforderungen.
- Ich achte das Recht der Klient*innen auf körperliche Unversehrtheit und übe keine Form von Gewalt – weder physischer, verbaler, psychischer noch sexueller Art – aus. Bei Selbst- und Fremdgefährdung greife ich konsequent schützend ein.
- Begrenzende Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen gegenüber Klient*innen ist mir nur zur Abwehr von Angriffen und Beseitigung von Gefahrenlagen (Notwehr bzw. Nothilfe) gem. § 32 Strafgesetzbuch erlaubt.

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Außerdem muss ich eine solche Handlung immer schriftlich dokumentieren. Nur in dieser Form kann körperliche Intervention angemessen sein.

- Ich achte im zwischenmenschlichen Kontakt mit Klient*innen und Kolleg*innen die persönlichen Grenzen und zeige je nach Situation und Kontext ein angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz. Mein Handeln und mein Umgang richte ich ausschließlich an den beruflichen Aufgaben aus. Meine persönlichen bzw. privaten Bedürfnisse grenze ich konsequent ab.
- Mein pädagogisches Verhalten ist transparent, einschätzbar und verbindlich.
- Als Teil eines Teams Sorge ich für ein Arbeitsklima, das sich durch Offenheit, Reflexion und Aufmerksamkeit für Anzeichen von Missbrauch oder Gewalt auszeichnet.
- Kollegiale Unterstützung und gemeinsame Verantwortung prägen unsere Arbeitskultur. Wir geben uns gegenseitig Rückmeldung und holen Unterstützung in schwierigen Situationen.
- Vermute bzw. erlange ich Kenntnis von einer Form unangemessener Interventionen und Gewalt, verpflichte ich mich, die zuständigen Vorgesetzten in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Anlage 2

Beschwerde- Formular

Wer beschwert sich?

Wer beschwert sich?	☐ Klient*in ☐ Angehörige/r ☐ Dritte
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

Grund der Beschwerde:

Beschreibung der Beschwerde:	
------------------------------	--

Was wurde bisher unternommen?

--

Haben Sie Verbesserungs- oder Lösungsvorschläge?

--

Bitte äußern Sie Wünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden:

--

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

--

Datum, Unterschrift: _____

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Anlage 3

Falls Sie Beschwerden haben, können Sie diese jederzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten, bei den Mitarbeiter*innen der Siegener Initiative e.V. vorbringen. Dazu können Sie das „Beschwerde- Formular“ nutzen.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beschwerden direkt an die Leitung der Siegener Initiative e.V., Herrn Dominik Merl, zu richten.

Er ist zu erreichen unter folgender Anschrift:

Sandstraße 12, 57072 Siegen

Telefon:

E-Mail: d.merl@siegener-initiative.de

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege

Der Paritätische Siegen-Wittgenstein/ Olpe

Weidenauer Straße 165, 57076 Siegen

Telefon: 0271- 54966

E-Mail: siegen-wittgenstein-olpe@paritaet-nrw.org

2. Örtlicher Träger der Sozialhilfe

Kreis Siegen-Wittgenstein

Koblenzer Straße 73

57072 Siegen

Telefon: 0271- 333-0

E-Mail: post@siegen-wittgenstein.de

3. Anschrift der örtlichen Teilhabeberatung

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung

Siegen-Wittgenstein

Gewaltprävention im Ambulant Betreuten Wohnen – Siegener Initiative e.V.

Sandstraße 95

57072 Siegen

Telefon 0271-48536900

4. Zuständiger Sozialhilfeträger

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Warendorfer Straße 26-28

48145 Münster

Telefon: 0251-591-5115

E-Mail: post-soziales@lwl.org